

Auszug aus der Geschäftsordnung für den JRK-Landesdelegiertentag:

§ 7 Wahl der JRK-Landesleitung

1. Die Wahl des JRK- Landesleiters und seiner Stellvertreter findet in getrennten Wahlgängen und geheim durch die anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder statt.
2. Zur Durchführung dieser Wahl bestellt der JRK-Landesausschuß drei seiner Mitglieder als Wahlausschuß, der aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählt. Mitglieder des Wahlausschusses sind nicht wählbar.
3. Der Wahlausschuß führt eine Kandidatenliste, befragt die Kandidaten über die Bereitschaft der Kandidatur und versendet die Liste mindestens zwei Wochen vor der Wahl.
4. Der Vorsitzende des Wahlausschusses leitet die Wahl und eröffnet die Wahlhandlung mit der Bekanntgabe der Wahlregeln und der bisherigen Kandidaten. Daraufhin eröffnet der Vorsitzende die Vorschlagsliste.
5. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit im ersten und zweiten Wahlgang nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.
6. Nach dem jeweiligen Wahlvorgang haben die Neugewählten auf Befragen des Vorsitzenden des Wahlausschusses die Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären.
7. Es wird ein Wahlprotokoll erstellt, das von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist. Das Wahlprotokoll enthält:
 - a. die eingegangenen Wahlvorschläge,
 - b. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - c. die Ergebnisse der einzelnen Wahlgänge.
8. Die Amtsdauer des JRK-Landesleiters und seiner Stellvertreter richtet sich nach der für den DRK-Landesvorstand maßgeblichen regulären Amtszeit. Sie beginnt mit der jeweiligen Annahme der Wahl. AmtsträgerInnen nehmen ihre Funktion bis zur Wahl eines Nachfolgers, ggf. auch kommissarisch, wahr.

Quelle:

Geschäftsordnung für den JRK-Landesdelegiertentag vom 02.10.2004,
zuletzt geändert durch Beschluss vom 06.09.2008.